

Amtliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Rukieten am Sonntag, den 26. September 2021

Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rukieten wählen wegen des Rücktritts des Bürgermeisters für den Rest der Wahlperiode
die ehrenamtliche Bürgermeisterin / den ehrenamtlichen Bürgermeister.

Gemäß § 44 Absatz 10 Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet eine Neuwahl statt, wenn eine Bürgermeisterin / ein Bürgermeister vorzeitig aus dem Amt scheidet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rukieten setzte in ihrer Sitzung am 12.05.2021 den **26. September 2021** als Wahltag und als Tag einer eventuell erforderlichen Stichwahl den **10. Oktober 2021** fest.

Alle nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2021 (GVOBl. M-V S. 68) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Für die Wahlvorschläge und deren Anlagen sind amtliche Formblätter zu verwenden. Diese sind bei der Gemeindewahlleitung, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan, Raum 2.3. während der Dienstzeiten kostenfrei erhältlich. Die Formblätter können auch über die Internetseite der Landeswahlleitung unter www.wahlen.m-v.de beschafft werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 6, 15, 16, 17, 18, 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) wird hingewiesen. Insbesondere ist zu beachten:

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Rukieten.

2. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 75. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum **13.07.2021, 16.00 Uhr schriftlich bei der Gemeindewahlleitung des Amtes Schwaan, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan**, einzureichen. Sie sollten aber so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, dass Mängel, die ihre Gültigkeit betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (15.07.2021) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden

3. Aufstellung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 LKWG M-V eingereicht werden von:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
- einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V können mehrere Parteien und / oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V.

Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung keine Regelungen hierfür enthält.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Hauptwohnung haben oder sich gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Sie müssen die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten erfüllen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarmaßnahmen, über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR abzugeben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen. Sie müssen ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde beantragen. Das Führungszeugnis ist der Wahlbehörde unmittelbar zu übersenden.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Für das Aufstellen der Wahlvorschläge sind die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß § 62 i. V. m. § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V zu beachten.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten und eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen bzw. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ / „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen.

Jeder Wahlvorschlag muss zwei Vertrauenspersonen benennen. Der Einzelbewerber / die Einzelbewerberin nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson kann benannt werden.

Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, so muss die Bewerberin / der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Die Bewerber haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 LKWG M-V beizufügen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2. der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Die notwendigen Zeugnisse und die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des Strafgesetzbuches.

6. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für die Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen ist § 19 LKWG M-V anzuwenden.

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen.

7. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger haben gemäß § 24 Absatz 2 LKWO M-V dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (§ 6 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V) mit dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V beizufügen.

Schwaan, d. 18.05.2021


Kerstin Krebs
Gemeindewahlleiterin